

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1854

Einwohnergemeinde Stüsslingen: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt zur Genehmigung. Das GWP besteht aus folgenden Grundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt 2003 - Ausbauplan, Situation 1: 2'000 Ingenieurbüro K. Lienhard AG, Plan-Nr. ABP_03, Ausgabe Januar 2003
- Technischer Bericht, 8. Januar 2003, darin integriert sind
Hydraulische Berechnung
Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 3. April 2003 bis 2. Mai 2003. Gemäss Auszug aus dem Protokoll Nr. 14 des Gemeinderates vom 11. August 2003 wurde das GWP genehmigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1, PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

3. Beschluss

3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Stüsslingen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Falls die Ausführung der Anlagen aus dem Nutzungsplan nicht genügend ersichtlich ist oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfolgen, ist ein entsprechendes Baugesuch erforderlich.

- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird genehmigt.
- 3.6.1 Die vorsorglichen baulichen und betrieblichen Massnahmen sind gemäss Kapitel 7.6 umzusetzen und in einer VTN-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.6.2 Die VTN-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Inhaber der Wasserversorgung sowie dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde in Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Gestützt auf § 17 des Gebührentarifs (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen

| | | | |
|---------------------|-----|---------------|-----------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 750.-- | (KA 431001 / A 80058) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.-- | (KA 435015 / A 45820) |
| | Fr. | <u>773.--</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (2, ad acta 0332.106.01 / 10601RRB_031008), mit 1 gen. Nutzungsplan
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220)
 Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Nutzungsplan
 Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Nutzungsplan
 Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Nutzungsplan
 Kantonaler Führungstab
 Katastrophenvorsorge
 Kantonale Finanzkontrolle
 Einwohnergemeinde Stüsslingen, Gemeindepräsidium, 4655 Stüsslingen, mit Rechnung, mit
 2 gen. Nutzungsplänen (**Versand durch Amt für Umwelt**)
 K. Lienhard AG, Ingenieurbüro, Bollimattstr. 5, 5033 Buchs-Aarau
 Staatskanzlei (Amtsblatt: **„Einwohnergemeinde Stüsslingen: Das Generelle Wasserver-
 sorgungsprojekt wird genehmigt.“**)